

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim
vom
20.11.2020

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.....	3
IV. Ausstellung Nutzungsrechtsurkunden.....	4
V. Ausheben und Schließen der Gräber	4
VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VII. Benutzung der Leichenhalle	5
VIII. Verwaltungs- und sonstige Gebühren.....	5
IX. Abräumung von Grabstätten.....	6

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 12.05.2020 außer Kraft.

Offenbach-Hundheim, den 20.11.2020

Gez. Peter Stein, Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene	
a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 €
2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1	300,00 €
3. Überlassung von anonymen Grabstätten an Berechtigte nach Nr. 1	
a) anonyme Reihengrabstätte	1.500,00 €
b) anonyme Urnenreihengrabstätte	1.500,00 €
4. Überlassung von Rasengrabstätten an Berechtigte nach Nr. 1	
a) Reihenrasengrabstätte	1.500,00 €
b) Urnenreihenrasengrabstätte	1.500,00 €

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

1. Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte	700,00 €
2. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1	300,00 €
3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Rasengrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1	
a) Wahlrasengrabstätte	2.750,00 €
b) Urnenwahlrasengrabstätte	1.500,00 €

III. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr	Alt	Neu
a) Wahlgrabstätten	80,00 €	25,00 €
b) Urnenwahlgrabstätten	20,00 €	10,00 €
c) Wahlrasengrabstätten	90,00 €	50,00 €
d) Urnenwahlrasengrabstätten	20,00 €	30,00 €

IV. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde für eine

a) Wahlgrabstätte	50,00 €
b) Urnenwahlgrabstätte	50,00 €
c) Wahlrasengrabstätte	50,00 €
d) Urnenwahlrasengrabstätte	50,00 €

V. Ausheben und Schließen der Gräber

1. Reihengräber

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	200,00 €
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	500,00 €
c) Urnenreihengrabstätte	250,00 €
d) anonyme Reihengrabstätte	500,00 €
e) anonyme Urnenreihengrabstätte	250,00 €
f) Reihenrasengrabstätte	600,00 €
g) Urnenreihenrasengrabstätte	250,00 €

2. Wahlgräber

a) Wahlgrabstätte für die erste Bestattung	500,00 €
b) Wahlgrabstätte für die zweite Bestattung	500,00 €
c) Urnenwahlgrabstätte für die erste Beisetzung	250,00 €
d) Urnenwahlgrabstätte für die zweite Beisetzung	250,00 €
e) Wahlrasengrabstätte für die erste Bestattung	600,00 €
f) Wahlrasengrabstätte für die zweite Bestattung	500,00 €
g) Urnenwahlrasengrabstätte für die erste Beisetzung	250,00 €
h) Urnenwahlrasengrabstätte für die zweite Beisetzung	250,00 €

VI. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind mit einem Zuschlag von 50 v.H. von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VII. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Für die Aufbewahrung | |
| a) einer Leiche bis zu 4 Tagen | 100,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 40,00 € |
| b) einer Urne bis zur Beisetzung | 80,00 € |
|
 | |
| 2. Nutzung der Kühlanlage bis zu 4 Tagen | 50,00 € |
| für jeden weiteren Tag | 15,00 € |
|
 | |
| 3. Nach Benutzung ist die Leichenhalle von den verantwortlichen Personen gemäß § 2 dieser Satzung zu reinigen. | |
|
 | |
| 4. Sollte die Reinigung nicht vorgenommen werden, lässt die Ortsgemeinde auf Kosten der verantwortlichen Personen gemäß § 2 dieser Satzung reinigen und fordert ein Entgelt in Höhe von | 100,00 € |

VIII. Genehmigung für Grabmal

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern und Gedenkplatten | 20,00 € |
|
 | |
| 2. Die Verantwortlichen können die Grabanlagen selbst abräumen, von einem Fachbetrieb abräumen lassen oder die Ortsgemeinde Offenbach-Hundheim mit der Abräumung beauftragen.
Für die Beauftragung der Ortsgemeinde zur Abräumung aller Arten von Grabmälern werden die tatsächlich entstandenen Kosten zusätzlich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 € in Rechnung gestellt. | |
|
 | |
| 3. Werden auf Wunsch der Verantwortlichen Beerdigungen an Samstagen durchgeführt, wird eine pauschale gebühr erhoben von | 150,00 € |

IX. Abräumung von Grabstätten (Kautionen)

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

a) Reihengrabstätten für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	300,00 €
b) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	350,00 €
c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte	200,00 €
d) Wahlgrabstätten	400,00 €

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.